

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Hinweise diverser Stellen und der vermehrten Nachfrage von Mandanten, ob Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen auch die Soforthilfen des Bundes beantragen können, haben wir im Folgenden die Auffassung der NBank in Kürze aufgestellt.

#### Hinweis zur Antragsberechtigung bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Laut der letzten Veröffentlichung der NBank zu den Soforthilfen des Bundes vom 20.04.2020 sind Vermieterinnen und Vermieter einer Ferienwohnung unter den nachfolgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 1) Erstwohnsitz in Niedersachsen
- 2) Für die Vermietung liegt ein Gewerbeschein vor (bei Zweifeln kontaktieren Sie bitte die Gemeinde)
- 3) Die Vermietung stellt den Haupterwerb dar (Haupterwerb = „Haupteinnahmequelle“)

Es müssen alle drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter dem nachfolgendem Link:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkblätter/Merkblätter-Produkte/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona.docx.pdf>

Sollten Sie antragsberechtigt sein und im Antragsverfahren Unterlagen oder Informationen benötigen, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Steuerberater Esens-Jever

P.S.: Sollten Sie keine weiteren Informationen per E-Mail wünschen, benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail unter [info@steuerberater-esens-jever.de](mailto:info@steuerberater-esens-jever.de).



#### **Janssen – Schmiga – Schmidt - Ommen**

Partnerschaft mbB

Amtsgericht Hannover

Partnerschaftsregister: 200 664

Sitz der Gesellschaft: Esens

Flack 22 – 26427 Esens    Anton-Günther-Straße 32 – 26441 Jever

Tel.: 04971 9192-0    Tel.: 04461 9677-0

Fax: 04971 9192-30    Fax: 04461 9677-29

[info@steuerberater-esens-jever.de](mailto:info@steuerberater-esens-jever.de)

[www.steuerberater-esens-jever.de](http://www.steuerberater-esens-jever.de)

